

Richtlinie für die Vergabe zweckgebundener Semesterbeiträge zur Förderung kultureller und sozialer Veranstaltungen und Projekte durch das Studentenwerk Greifswald (Kulturförderung)

(In der Fassung vom 8. Dezember 2011)

Auf Grundlage von § 2 Abs. 1 (1) StudWG M-V erlässt der Verwaltungsrat die Richtlinie für die Förderung kultureller und sozialer Veranstaltungen und Projekte:

„Den Studentenwerken obliegt im Zusammenwirken mit den Hochschulen die soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studenten.“

Als landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts gelten für das Studentenwerk Greifswald § 105 Abs. 1 Nr. 2 LHO und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend. Gesetzliche Grundlage für die Ausführung der Richtlinie ist demnach die Anwendung der §§ 23 und 44 LHO einschließlich entsprechender Verwaltungsvorschriften.

Präambel

Die Kulturförderung des Studentenwerks Greifswald soll dafür eingesetzt werden, Studierenden der Hochschulstandorte Greifswald, Stralsund und Neubrandenburg den Zugang zu kulturellen und sozialen Angeboten zu erleichtern bzw. sie dabei zu unterstützen, sich als Ausgleich zu ihrem Studium selbst kulturell zu betätigen. Dies soll unter dem Leitsatz „Von Studierenden für Studierende“ erfolgen.

§ 1 Kulturausschuss

Der Kulturausschuss setzt sich aus drei studentischen Mitgliedern des Verwaltungsrates und zwei Mitarbeitern des Studentenwerks zusammen. Die Mitarbeiter des Studentenwerks werden durch die Geschäftsführerin des Studentenwerks Greifswald vorgeschlagen. Alle Mitglieder sind durch den Verwaltungsrat jährlich mit einfacher Mehrheit zu wählen. Es sollen Stellvertreter gewählt werden. Der Kulturausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben; er soll mindestens einen Sprecher wählen. Durch den Kulturausschuss ist für jedes Semester ein fester Sitzungstermin einmal im Monat festzulegen und bekannt zu machen. Die Bekanntgabe dieses Termins erfolgt durch den Webmaster des Studentenwerkes auf der Homepage www.studentenwerk-greifswald.de unter der Rubrik Kultur. Die Treffen des Ausschusses sind zu protokollieren.

§ 2 Förderfähigkeit

Förderfähig sind kulturelle und soziale Veranstaltungen und Projekte, die studentischen Charakter haben und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Das Angebot muss sich an Studierende aus den Hochschulstandorten Greifswald, Stralsund oder Neubrandenburg richten und allen Studierenden offen stehen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen für Studierende mit Kind, körperlich oder geistig benachteiligte sowie ausländische Studierende.

§ 3 Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden kulturelle und soziale Veranstaltungen oder Projekte, die im engen sachlichen Zusammenhang mit dem Studium stehen bzw. dem Eigeninteresse eines oder nur weniger Studierender dienen. Ebenso nicht förderungsfähig sind kulturelle und soziale Veranstaltungen oder Projekte, die in den Aufgabenbereich einer Hochschule fallen. Dies beinhaltet insbesondere die Alumni-Arbeit, Absolventen- und Institutsfeiern sowie Projekte, die die Forschung und Lehre auf curricularer Basis betreffen. Desweiteren ausgeschlossen sind kulturelle und soziale Veranstaltungen und Projekte, die überwiegend politische oder religiöse Ziele verfolgen.

§ 4 Antragberechtigung

Antragsberechtigt sind Studierende, studentische Gremien und Gruppen, die sich überwiegend aus Studierenden zusammensetzen.

§ 5 Antragsstellung

Anträge sind schriftlich per Formular an den Kulturausschuss des Studentenwerkes Greifswald zu richten. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen für Kulturförderung und ein Finanzierungsplan beziehungsweise Haushaltsplan beizufügen.

§ 6 Fristen, Beschlussfassung

Die Antragsstellung soll vier Wochen vor Veranstaltungs-/Projektbeginn erfolgen.

Anträge können nur in einer Sitzung bearbeitet werden, wenn sie 10 Tage vor dem Sitzungstermin im Studentenwerk, Kulturausschuss, eingegangen sind. Beschlussfassungen können nur bei rechtzeitiger und vollständiger Antragstellung erfolgen. Die Antragssteller werden innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung schriftlich über die Entscheidung des Kulturausschusses informiert. Der Kulturausschuss kann die Gewährung von Mitteln mit Auflagen verbinden. Die

Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Mitglieder des Kulturausschusses anwesend sein. Gegen die Entscheidung des Kulturausschusses besteht die Möglichkeit des Einspruchs durch den Antragsteller bei der Geschäftsführerin. Die Geschäftsführerin entscheidet dann abschließend über den Antrag.

§ 7 Bekanntgabe

Mit positiver Förderung erklärt sich der Antragsteller bereit, dass die Veranstaltung auf dem Internetauftritt des Kulturausschusses bekannt gegeben wird. Das Studentenwerk Greifswald soll in der Veranstaltung als Partner beziehungsweise Förderer benannt werden. Das Studentenwerk Greifswald unterstützt gegebenenfalls die Bekanntmachung nach seinen Möglichkeiten und ohne Veröffentlichung der Höhe der bereitgestellten Fördermittel.

§ 8 Auszahlung

Bewilligte Fördermittel können nur dann ausgezahlt werden, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Veranstaltung oder des Projektes ohne die Förderung des Studentenwerkes ein Fehlbedarf nachgewiesen werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Dies ist gegenüber dem Kulturausschuss formlos zu beantragen. Kann innerhalb dieser Frist kein Fehlbedarf nachgewiesen werden, verfällt die Förderung. Vorauszahlungen sind im Einzelfall in Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO Mecklenburg-Vorpommern möglich. Im Falle der Vorauszahlung ist innerhalb von 4 Wochen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Gelder bei der Geschäftsführerin einzureichen. Bei zweckfremder Verwendung der Gelder sind diese mit dem Basiszinssatz zu verzinsen und unverzüglich an das Studentenwerk zurückzuführen.

§ 9 Höhe der Fördermittel

Die Höhe der im Gesamten zur Verfügung stehenden Kulturfördermittel wird im jährlichen Haushaltsplan des Studentenwerkes festgelegt. Sind die eingestellten Mittel innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet, besteht keine Fördermöglichkeit mehr. Das Studentenwerk Greifswald teilt dem Kulturausschuss semesterweise die zur Verfügung stehenden Mittel pro Standort mit. Die Fördersumme des Studentenwerkes soll 75 % der Gesamtkosten nicht übersteigen. Über die bewilligten und abgelehnten Anträge ist dem Verwaltungsrat und Vorstand des Studentenwerkes Greifswald halbjährlich zu berichten.

§ 10 Rechtsanspruch

Auf die Gewährung von Kulturförderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Verwaltungsrat des Studentenwerkes Greifswald am 20. Mai 2010 beschlossen.

Sie wurde vom Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 zuletzt geändert.



Erik von Malottki
Verwaltungsratsvorsitzender